

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
1	Abwasserzweckverband Westliche Mulde Stellungnahme vom 27.07.2009 Keine Einwände Stellungnahme vom 25.02.2009 gilt unverändert weiter	Kennnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
2	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 07.08.2009 Die Stellungnahme vom 23.03.2009 wird aufrecht erhalten. Das ALFF Anhalt stellt sich mit dieser Stellungnahme nicht gegen die Zielstellungen und Geseze des Bundes, sondern gegen die Standorte der Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen. Aus der Stellungnahme vom 23.03.2009: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken gegen PV-Anlagen auf Acker- oder Grunland, da derartige Anlagen landwirtschaftlich genutzten Boden entziehen und die unzweifelhaften Vorteile der Solarenergenutzung konterkarieren. Es ist deutlich hervorzuheben, dass es in Bitterfeld-Wolfen und Umgebung ausreichend Industriebrechen gibt, die für derartige Projekte geeignet wären. Dagegen führt die hier vorliegende Planung zu einem nicht wirklich begründbaren Verbrauch von Ackerfläche in einer Region, die in Folge von Industrieaniedlungen und Bergbau seit Jahrzehnten durch einen umfangreichen Entzug landwirtschaftlicher Flächen gekennzeichnet war und noch immer ist. Ackerflächen sind gerade im Raum Bitterfeld-Wolfen ein sehr knappes und nicht vermehrbares Gut. Im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlich geforderter Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und einem seit Jahren steigendem Flächenanteil für den Anbau nachwachsender Rohstoffe wird sich die zunehmende Ackerknappheit verteuern auf die Lebensmittelpreise, die Preise für Futtermittel und die Rohstoffkosten für Biomasseanlagen auswirken. Letzteres ist in Bezug auf die Klimaproblematik absolut kontraproduktiv, erst recht, wenn auch alternativ zu errichtende Photovoltaikanlagen zusätzliche Ackerflächen über mehr als 20 Jahre belegen, obwohl Dachflächen in Deutschland für den sinnvollen Ausbau der Photovoltaik ausreichen würden. Der hier potenziell betroffene Landwirtschaftsbetrieb musste im vergangenen Jahr Flächenverluste von ca. 60 ha verkraften. Die Umsetzung der Planung hätte einen erneuten Verlust von ca. 26 ha Acker zur Folge. Die vorliegende B-Planung verringert erneut die Chancengleichheit der regionalen LW und wirkt im Zusammenspiel mit anderen flächenverbrauchenden Projekten in der	<p>Die Standortwahl für die Errichtung der PV-Anlage betrifft eine ehemalige Tagebaufläche, welche durch Abgrabungen und Aufschüttungen auf der gesamten Fläche stark vorbelastet ist. Es handelt sich ganz im Sinne des Bundes-Gesetzgebers um eine Konversionsfläche aus früherer wirtschaftlicher Tätigkeit. Insofern sind die Bestimmungen und Bedingungen des EEG für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms erfüllt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind immanenten Bestandteil der Energiepolitik des Bundes und im EEG fest verankert. Ihre Zulässigkeit auf Konversionsstandorten sowie auf Ackerflächen ist im EEG geregelt.</p> <p>Die geplante Fläche wird zwar seit dem Jahr 2002 bis heute als Ackerland genutzt, jedoch sind die standörtlichen Bedingungen auf dem künstlichen grundwasserfernen Bodenhorizont (Kippengelände des ehem. Braunkohlebergbaus) für einen ertragreichen landwirtschaftlichen Anbau sehr schlecht. Es handelt sich nach den Zielen der Landes- und Regionalplanung nicht um eine Vorrang- oder Vorbehaltfläche für die Landwirtschaft. Das Planvorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft bei der Aufstellung ihrer Bauleitplanungen in angemessener Weise. Der hier geplante Standort ist nachweislich ein Konversionsstandort aus früherer wirtschaftlicher Tätigkeit (Bergbau). Infolgedessen ist eine landwirtschaftliche Nutzung gegenüber natürlich gewachsenen Standorten mit deutlichen Einbußen im Ertrag verbunden. Darüber hinaus unterliegt der Standort des Planvorhabens zumindest mittelbar möglichen Immissionsbelastungen durch die östlich benachbarten Industriebetriebe des Chemieparks Bitterfeld.</p> <p>Inwieweit die Beplanung der Fläche tatsächlich zu einer Existenzbedrohung des landwirtschaftlichen Betriebes führen kann ist jedoch nicht maßgeblich von der Stadt Bitterfeld-Wolfen abhängig, sondern in erster Linie von der Agrarpolitik auf europäischer Ebene. Im Übrigen handelt die Stadt auch als Grundstückseigentümer dieser Fläche. Es steht der Stadt frei, unabhängig</p>

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
8	Endkonsequenz existenzbedrohend für den hier betroffenen LW-Betrieb. Zusammenfassend ist das hier vorliegende Projekt nicht geeignet, einen Ausnahmetatbestand zu begründen, der nach § 15 Landwirtschaftsgesetz für die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens erforderlich wäre. Dem Vorentwurf wird damit aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht widersprochen.	von Bauleitplankungen oder Planvorhaben im Interesse des Gemeinwohls ihrer Bürger Pachtverträge zu gestalten und auch zu ändern. Insofern sind die Interessen der Stadt nicht nur auf das wirtschaftliche Wohl eines einzelnen Landwirtschaftsbetriebs ausgerichtet. In Abwägung der dargelegten Belange hält die Stadt Bitterfeld-Wolfen an dem Planvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage fest. Sie unterstützt somit die Energie- und Umweltpolitik von Bund und Land. Die Belange der Landwirtschaft sind an diesem Standort untergeordnet.
9	DB Services Immobilien GmbH Stellungnahme vom 20.07.2009 Keine Einwände Empfehlung, die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH wegen möglicher Berührungspunkte zu Bahnanlagen am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH ist am Planverfahren beteiligt, siehe Ifd. Nr. 39.
10	Deutsche Telekom Produktion GmbH keine Stellungnahme abgegeben	Nach telefonischer Auskunft werden von der Deutschen Telekom keine Einwände vorgebracht. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet. (siehe Aktennotiz vom 07.08.2009)
14	envia Verteilnetz GmbH, Netzregion Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 28.07.2009 Die Stellungnahme vom 16.04.2009 hat weiterhin aktuellen Bestand und behält somit Gültigkeit, bis auf eine Ausnahme. Der Pfanzabstand zu Kabelanlagen der enviam ist mit mind. 2,5 m einzuhalten. Hinweis darauf, dass die Stellungnahme nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung ist und somit auch keine Anschlusszusage für das Netz der enviam beinhaltet. Ein evtl. Anschluss an das Netz der enviam und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Die in der Stellungnahme vom 16.04.2009 angegebenen Kabeltrassen und Anlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Der Abstand der Kabelanlagen zu den im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotisflächen ist größer als 2,50 m. Die Netzeinspeisung der geplanten Photovoltaikanlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und wird vom Vorhabensträger gesondert beim Netzbetreiber beantragt. Etwaige Anschlusspunkte liegen außerhalb des Geltungsbereiches.
16	Gemeinde Friedersdorf über VG Bitterfeld-Wolfen Keine Stellungnahme abgegeben	Nach mündlichen Informationen werden keine Einwände vorgebracht.
16	Gemeinde Mühlbeck über VG Bitterfeld-Wolfen Keine Stellungnahme abgegeben	Nach mündlichen Informationen werden keine Einwände vorgebracht.

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
19	Stadt Sandersdorf-Brehna Stellungnahme vom 06.08.2009 Das Abwägungsergebnis des Stadtrates vom 24.06.2009 zu meiner Stellungnahme vom 18.03.2009 halte ich für nicht ausreichend. Der seit dem 06.03.2009 wirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Sandersdorf beinhaltet an der westlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes eine „geplante Ortsumfahrung“. Sie wird begründet mit den beiliegenden Stellungnahmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 21.01.2008 und der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.01.2008 zum FNP der Gemeinde Sandersdorf. Die geplante Ortsumfahrung ist bei Ihnen Planungen zu berücksichtigen. beigefügt: Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W zum FNP der Gemeinde Sandersdorf, 3. Entwurf (November 2007)	Nach mündlicher Aussage des Landesbetriebs Bau, Niederlassung Ost als zuständige Behörde für die Straßenplanung der Bundes- und Landesstraßen ist die im Landesentwicklungsplan (LEP LSA) enthaltene Ortsumfahrung im Verlauf der B 184 nicht mehr Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans vom August 2008 ist diese Straßenplanung der Ortsumfahrung nicht mehr enthalten. Für die B-Planfläche wurden im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg folgende Erfordernisse der Raumordnung festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - im Norden des Plangebietes angrenzend Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 183 - im Osten des Plangebietes regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 184 - im Westen des Plangebietes geplante Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung (Ortsumfahrung Bitterfeld). Da die Ortsumfahrung nicht mehr im Verkehrswegeplan und auch nicht im 1. Entwurf des neuen LEP-LSA vom 22.07.2008 enthalten ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Zielbindung künftig entfällt. Der im LEP LSA enthaltene Verlauf der Ortsumfahrung betrifft Flächen westlich der Bahnanlagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wäre somit auch nicht direkt betroffen. Die angeführten Stellungnahmen vom Januar 2008 sind in Bezug auf diese ursprünglich geplante Ortsumfahrung nicht mehr aktuell.
23	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA Stellungnahme vom 27.07.2009 Keine Bedenken aus Sicht Archäologie sowie der Bau- und Kunstdenkmalpflege.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
24	Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA Stellungnahme vom 22.07.2009 Teil II – Bergbauliche Belange Die in der Stellungnahme R 21/0/2009 aufgeführten „Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit“ als auch die „Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden“ resultieren aus der sehr aktuellen	Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Den Belangen des Altbergbaus hat die Stadt mit der Aufnahme des Hinweises Nr. 2 in den Planentwurf sowie in die Begründung entsprochen. Dieser bezieht sich auch insbesondere auf das

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlage Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
24	Bergschadenkundlichen Analyse (BSA) der CUI mbH Halle vom September 2008. Es sind lt. BSA Tiefbaustreckenbereiche als Risikobereiche ausgewiesen worden, wo Tageseinbrüche aufgrund offener Grubenbau auftreten können. Aufgrund der damaligen Abbautechnologie wurde der "Tagebau mittels Tiefbaustrecken aufgerfahren und dann im „Handbetrieb“ im Tagebau abgebaut. Es besteht die Möglichkeit, diese BSA einzusehen. Das Abwägungsergebnis Zitat: „Insofern sind Tageseinbrüche im Planungsgebiet nicht zu erwarten.“ sollte aufgrund der Erkenntnisse aus der BSA korrigiert werden, es sei denn, es wurden noch mehr Erkenntnisse aus anderen Quellen gewonnen oder die Strecken sind in der Zwischenzeit verwaht wurden, was durch das LAGB nicht bestätigt werden kann. Deshalb sind die in o.g. Stellungnahme aufgeführten Hinweise inhaltlich vollständig zu übernehmen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsergebnis ist dem LAGB zur Kenntnis zu geben.	Latente Risiko von Tageseinbrüchen am den unverwahrten Tiefbaustrecken und Schächten. Zur räumlichen Abgrenzung bzw. besseren Veranschaulichung werden die Risikobereiche der Tiefbaustrecken des Altbergbaus in der Planzeichnung des Bebauungsplans gemäß den Lageplänen des LAGB sowie der LMBV gekennzeichnet (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB). Die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung wird zu dem angeführten Zitat aufgehoben und durch diese hier vollzogene Abwägung ersetzt. Die Gefahr von Tageseinbrüchen, bedingt durch die Tiefbaustrecken des Altbergbaus ist im Plangebiet vorhanden. Die betreffenden Bereiche können mit PV-Anlagen bebaut werden, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden und ein Standsicherheitsnachweis geführt wird. Das LAGB wird über dieses Abwägungsergebnis schriftlich informiert. Dem Vorhabensträger ist der Sachverhalt des Risikos von Tageseinbrüchen bekannt. Er hat Einsicht genommen in die angeführte Bergschadenskundliche Analyse (BSA) und wird diese in seinen weiteren Planungen zum Vorhaben entsprechend berücksichtigen.
25	Landesamt für Umweltschutz LSA Stellungnahme vom 30.07.2009 Wahrnehmende Belange des Bodenschutzes Die Aussagen und Hinweise der Stellungnahme vom 27.02.2009 behalten weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
26	Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA Stellungnahme vom 15.07.2009 Keine Bedenken Der Stellungnahme vom 02.03.2009 ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen und gilt somit auch für diese Beteiligung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
27	Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost Stellungnahme vom 07.08.2009 Nach Prüfung der Entwurfsumunterlagen ist festzustellen, dass der Geltungsbereich	Der Forderung der Herausnahme der Bundesstraße 183 / 184 aus dem

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>des Bebauungsplans die Bundesstraße B 184 mit integriert. Die Planunterlagen lassen nicht die Erforderlichkeit für die Aufnahme der Bundesstraße in den Geltungsbereich des B-Plans erkennen. Die Bundesstraße bildet keine Grundlage für Maßnahmen, die zum Vollzug des Bebauungsplans notwendig sind. Es ist erläutert, dass die Erschließung des Plangebietes über die Kreisstraße K 2057 – Zschendorfer Straße – erfolgt. Somit wäre eigentlich diese Zufahrt auch in der Fortführung als unbefestigter Weg im Bebauungsplan als Verkehrsanlage festzusetzen. Die Bundesstraße ist aus dem Geltungsbereich des B-Plans herauszunehmen.</p> <p>Für die Nebenzufahrt bitte ich festzusetzen, dass diese aufgrund ihrer direkten Knotenpunktlage nur nutzbar für den Richtungsverkehr ist. Der Bebauungsplan erhält vorerst nicht die Zustimmung.</p>	<p>Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprochen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird dahingehend geändert. Die Grundstücksf lächen der Bundesstraßen (Flurstücke 371, 401, 41, 42 und 43) werden nicht Bestandteil der Satzung des Bebauungsplans.</p> <p>Die Bundesstraßen gelten als planfestgestellt und haben primär keine Erschließungsfunktion für das Bebauungsplans. Die Hauptzufahrt zum Baugelände für die Photovoltaikanlage ist im Süden mit Anbindung an die Kreisstraße K 2057 (Zschendorfer Straße) im Plan festgesetzt.</p> <p>Der Bitte nach Festsetzung des Richtungsverkehrs für die Nebenzufahrt des Plangebietes im Norden kann nicht entsprochen werden. Nach dem BauGB gibt es dazu keine Ermächtigung. Das Ziel wäre durch eine verkehrsrechtliche Anordnung zu erreichen.</p> <p>Durch die Herausnahme der Bundesstraße ergibt sich in der Folge für die festgesetzten Flächen der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH als Bahnanlagen im Nordwesten eine Insellage ohne Verbund mit den sonstigen Flächen des Geltungsbereiches (Flurstück 39/1).</p> <p>Da die Bahnanlagen ebenso als planfestgestellt gelten und diese keine Erschließungsfunktion für das Planvorhaben übernehmen, werden in der Konsequenz die Bahnanlagen ebenso aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt (Flurstücke 39/1, 48/1 und 48/2).</p> <p>Diese Änderungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans berühren nicht die Grundzüge der Planung und haben keine weiteren Auswirkungen auf die sonstigen Planinhalte.</p> <p>Von diesen Änderungen sind nur der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost sowie die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH betroffen. Diese Träger öffentlicher Belange wurden zu den angeführten Änderungen des Geltungsbereiches erneut beteiligt. Deren erneute Stellungnahmen beinhalten die Zustimmung zu den vorgenommenen Änderungen.</p>
30	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 309 Raumordnung Stellungnahme vom 06.08.2009</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme: Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung folgender Maßgabe vereinbar:</p>	<p>Nach mündlicher Aussage des Landesbetriebs Bau, Niederlassung Ost als zuständige Behörde für die Straßenplanung der Bundes- und Landesstraßen</p>

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Gem. LEP-LSA, Ziffer 3.6.3.4 Z und REP A-B-W, Ziffer 5.8.2.3 Z befindet sich im westlichen Bereich des Plangebietes die raumbedeutsame geplante Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung (Ortsumgehung Bitterfeld). Es ist zu prüfen, inwieweit diese mit dem B-Plan kollidiert. Dazu sind Abstimmungen mit den entsprechenden Fachbehörden erforderlich.</p> <p>Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 18.03.2009 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, die ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>ist die im Landesentwicklungsplan (LEP LSA) enthaltene Ortsumfahrung im Verlauf der B 184 nicht mehr Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans vom August 2008 ist diese Straßenplanung der Ortsumfahrung nicht mehr enthalten. Für die B-Planfläche wurden im Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg folgende Erfordernisse der Raumordnung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden des Plangebietes angrenzend Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 183 - im Osten des Plangebietes regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 184. - im Westen des Plangebietes geplante Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung (Ortsumfahrung Bitterfeld). <p>Da die Ortsumfahrung nicht mehr im Verkehrswegeplan und auch nicht im 1. Entwurf des neuen LEP-LSA vom 22.07.2008 enthalten ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Zielbindung künftig entfällt. Der im LEP LSA enthaltene Verlauf der Ortsumfahrung betrifft Flächen westlich der Bahnanlagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wäre somit auch nicht direkt betroffen.</p>
30/1	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 309 Raumordnung Stellungnahme vom 07.08.2009</p> <p>Gebündelte Stellungnahme</p> <p>Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für Großraum- und Schwerlasttransporte (Referat 307) Keine Einwände</p> <p>Obere Abfallbehörde (Referat 401) Die Stellungnahme vom 5.03.2009 zum B-Plan behält vollinhaltlich Gültigkeit.</p> <p>Obere Immissionschutzbehörde (Referat 402) Keine Bedenken</p> <p>Obere Wasserbehörde (Referat 404) Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. (Siehe Abwägung zum Vorentwurf)</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p>

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Obere Abwasserbehörde (Referat 405) Es werden keine abwasserseitischen Belange in der Zuständigkeit berührt.</p> <p>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom B-Plan wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt.</p>	<p>Kennnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Kennnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p>
31	<p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stellungnahme vom 10.08.2009</p> <p>Naturschutzrechtliche Belange</p> <p>I. Naturschutzrechtliche Kompenationsmaßnahmen:</p> <p>Naturschutzwidrig ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Einzelbäume (2-bzw. mehrreihig) am östlichen Plangebietsrand parallel zur B 183/ 184 vollständig zu erhalten und deshalb mit einem Erhaltungsgebot auch in der Planzeichnung festzusetzen sind. Es handelt sich hierbei um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den fertiggestellten Ausbau der Bundesstraße!</p> <p>Die textliche Festsetzung 4.7 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB] auf S. 11 der Begründung zur Schaffung von Einrichtungen zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien im letzten Satz ist wie folgt zu ändern: „Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierefunktion entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.“ Die derzeitige Festsetzung nur eines Durchlasses je 100 m mit den Abmaßen von 15 x 20cm ist nicht ausreichend, um eine Barrierefunktion auszuschließen.</p> <p>II. Ersatzaufforstung nach Landeswaldrecht:</p> <p>Im Kap. 5.3 (Maßnahmen zur Kompensation) ist der Punkt A2 der Tabelle auf S. 20 des Grünordnungsplanes wie folgt zu ändern: Der Begriff der Anlage einer „...naturnahen Waldfläche..“ sollte - auch an anderen Stellen der Textteile - besser als „Ersatzaufforstung nach Landeswaldrecht“ bezeichnet werden. Damit lassen sich die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen klar von den waldrechtlichen Kompenationsmaßnahmen (=</p>	<p>Die angesprochenen Bäume am östlichen Plangebietsrand sind durch Festsetzungen als Grünfläche und mit Pflanzgeboten (Randsignatur) sowie die textliche Festsetzung zu den Pflanzgeboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in ihrem Bestand gesichert. In der textlichen Festsetzung ist explizit ausgeführt: „...Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzungen zu integrieren...“</p> <p>Der Anregung zur Änderung der textlichen Festsetzung der Einfriedung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung in der Planzeichnung und der Begründung erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>„Einfriedungen / Zaunanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierefunktion enthalten. Der Bodenabstand des Zaunes soll mindestens 15 cm oder die Maschengrößen im Bodenbereich müssen mind. 15 x 20 cm betragen.“</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff der „Ersatzaufforstung nach Landeswaldrecht“ wird in die betreffenden Textstellen in der Begründung, der Umweltprüfung und dem Grünordnungsplan aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlage Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Erstaufforstung im Norden des Plangebietes) unterscheiden und zuordnen.</p> <p>Im Punkt A2 der Tabelle auf S. 20 des GOP sind die letzten beiden Sätze zu streichen bzw. zu überarbeiten. Der Pflegezeitraum der Aufforstung bis zum Erreichen des Kulturzieles beträgt 5 Jahre und ist im rechtskräftigen Waldumwandlungsbescheid des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16. Juni 2009 festgesetzt.</p> <p>Es wird empfohlen, vor der abschließenden Festsetzung im Planungswerk (wie u.a. auf S. 23 des GOP in Tabelle 5 unten) die zu verwendenden Baumarten für die Aufforstung mit der unteren Forstbehörde, wie es auch mit der Auflage 2.6 und 2.7 des Waldumwandlungsbescheides vom 16. Juni 2009 gefordert wird, in Schriftform abzustimmen.</p> <p>-anbei in Kopie der Waldumwandlungsbescheid des Landkreises vom 16. Juni 2009 zur weiteren Verwendung</p> <p>Unter Berücksichtigung der hier gegebenen Hinweise und deren Einarbeitung in die Antragsunterlagen stehen dem Vorhaben keine grundsätzlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.</p> <p>Abt. Kreisstraßen</p> <p>Kreisstraße K 2057</p> <p>Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf soll eine Hauptzufahrt zur Kreisstraße errichtet werden. Diese ist gegenüber der Zufahrt zur Bitterfelder Metallrecycling GmbH anzutreffen. Ausführungsunterlagen dazu sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Amt 65, Tiefbau/ Straßenverwaltungsamts, 4 Wochen vor Baubeginn zwecks Beurteilung und Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für eine Baustellenzufahrt.</p> <p>Hinweis: Die in der Stellungnahme vom 7.04.2009 aufgeführten Paragraphen 22, 24, 29 und 30 StrG LSA beziehen sich auf die Kreisstraße und nicht auf die Gleisanlage der Regionalbahn, wie in dem Abwägungsergebnis vom 20.05.2009 formuliert wurde.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme vom 07.04.2009 aus der Sicht des Bodenschutzes/ der Altlasten und des Straßenverkehrsrechts behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Punkt A2 der Tabelle aus S. 20 im Gründerungsplan wird dahingehend geändert.</p> <p>Der Empfehlung folgend wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen die erforderlichen Abstimmungen mit der Forstbehörde führen. Die Ausführungsplanung der durchzuführenden Ersatzmaßnahme wird der Forstbehörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zur fachlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt (Auflage 2.6 der Genehmigung zur Waldumwandlung). Die Planunterlagen müssen Angaben zur Art und Weise der Erstaufforstung enthalten. Dazu zählen u.a. die zu verwendenden Baumarten. Die im Bebauungsplan für die Erstaufforstung festgesetzten Baum- und Straucharten (Pflanzliste 2 – Waldfläche) entsprechen der potentiell natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der spezifischen Standortbedingungen durch anthropogene Vorbelastungen (Kippenböden aus ehem. Bergbau).</p> <p>Der Hinweis wird für die Objektplanung bzw. die Baudurchführung beachtet. Der Träger des Vorhabens hat die entsprechenden Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger zu führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erfordernisse zur Änderung oder Ergänzung des B-Plans sind damit nicht verbunden.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. (Siehe Abwägung zum Vorentwurf)</p>

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlager Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
	Wasserrechtliche Belange, Brand- und Katastrophenschutz, Planungsrecht, Immissionsschutz, Abfallrecht, Gesundheitsrecht, Bauordnungsrecht und Raumordnung: Keine Einwände	Kennnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
32	LMBV Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 12.08.2009 Es werden folgende Hinweise gegeben: Die Hinweise aus der mit Datum vom 21.04.2009 übergebenen Stellungnahme zur „Frühzeitigen Beteiligung...“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Besonders zu erwähnen sind nochmals die unverwahrt bergmännischen Grubenbaue ohne Rechtnachfolge. Entgegen dem Abwägungsergebnis (Stand 20.05.2009) liegen diese innerhalb des B-Plangebietes. Die der LMBV mbH bekannten Braunkohletiefbaugebiete ohne Rechtsnachfolge im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes sind in der Anlagenkarte dargestellt. Hierzu ist eine Stellungnahme beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) einzuholen. In der beigefügten thematischen Karte sind weiterhin die uns bekannten technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.	<p>Die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung wird zu dem angeführten Zitat aufgehoben und durch diese hier vollzogene Abwägung ersetzt. Die Gefahr von Tagesbrüchen, bedingt durch die Tiefbaustrecken des Altbergbaus ist im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Zur räumlichen Abgrenzung bzw. besseren Veranschaulichung werden die Risikoberiche der Tiefbaustrecken des Altbergbaus in der Planzeichnung des Bebauungsplans gemäß den Lageplänen des LAGB sowie der LMBV gekennzeichnet § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB).</p> <p>Die betreffenden Bereiche können mit PV-Anlagen bebaut werden, wenn entsprechende Vorfürungen getroffen werden und ein Standsicherheitsnachweis geführt wird.</p> <p>Das LAGB wird über dieses Abwägungsergebnis schriftlich informiert. Dem Vorhabensträger ist der Sachverhalt des Risikos von Tagesbrüchen bekannt. Er hat Einsicht genommen in die vom LAGB angeführte Bergschadenkundliche Analyse (BSA) und wird diese in seinem weiteren Planungen zum Vorhaben entsprechend berücksichtigen. (siehe Abwägung zur Stellungnahme LAGB, lfd. Nr. 24)</p>
34	MIDEWA GmbH Stellungnahme vom 27.07.2009 Keine Bedenken Die Stellungnahme vom 25.02.2009 gilt unverändert weiter.	Kennnisnahme, keine Abwägung erforderlich. (Siehe Abwägung zum Vorentwurf)

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlegung Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
35	MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Stellungnahme vom 03.08.2009 Die Stellungnahme vom 11.03.2009 behält für weitere 2 Jahre ihre Gültigkeit Hinweis darauf, dass derzeit im betroffenen Gebiet unfangreiche Erneuerungen im Hochdruckanlagenbestand stattfinden. Die mit Schreiben vom 11.03.2009 übergebenen Unterlagen repräsentieren nicht den aktuellen Stand der Baumaßnahmen. Für konkrete Maßnahmen im Rahmen des B-Planes ist daher zwingend eine gesonderte Anfrage notwendig. Diese Stellungnahme besitzt ebenfalls eine Gültigkeit von 2 Jahren. Stellungnahme vom 11.08.2009 Bezug nehmend auf Ihre telefonische Anfrage vom 10.08.2009 zum aktuellen Leitungsbestand unserer ausgewechselten Gashochdruckleitung TN 252.00, DN 200/DP 16 können wir Ihnen zum derzeitigen Zeitpunkt vorerst nur die Baupläne und die dazugehörigen Vermessungssrisse übergeben, da uns die Bestandspläne mit dem eingearbeiteten Leistungsbestand noch nicht vorliegen. Auch für diesen Leistungsbestand haben die in unseren Stellungnahmen vom 11.03.2009 und vom 03.08.2009 aufgeführten Hinweise und Forderungen und das Merkheft ebenfalls Gültigkeit. Im Näherungsbereich des geplanten Bebauungsgebietes befindet sich unsere Gashochdruckregelanlage Nr. 2308 (Bitterfeld an der B 184), welche noch bis zum Jahresende 2009 demontiert wird. Siehe hierzu den Bauplan Blattnr. 1.1. Diese Stellungnahme besitzt ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<p>Kenntnisnahme, Telefonische Nachfrage zum aktuellen Leitungsbestand nach den Erneuerungen: siehe Stellungnahme vom 11.08.2009</p> <p>Die ausgewechselte Gashochdruckleitung verläuft entlang der B 184, auf deren westlicher Seite. Nach Einsichtnahme in die Baupläne und Vermessungssrisse ist ersichtlich, dass die neue Gashochdruckleitung parallel zur alten Leitung geführt wird. Sie liegt um weniger als 1 m östlich der alten Leitung (in Richtung Bundesstraße) innerhalb des Flurstücks 43. Damit hat die neue Gashochdruckleitung keine Auswirkungen auf das Planvorhaben des Bebauungsplans. Mit Verweis auf die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch die Herauslösung der Flächen der Bundesstraße 184, wozu auch das Flurstück 43 zählt, liegen sowohl die alte als auch die neue Gasleitung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die angeführte Gashochdruckregelanlage hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Sie liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.</p> <p>Der Vorhabenträger wird vor Baubeginn die erforderlichen Schachtschein-Auskünfte einholen.</p>
37	P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH Stellungnahme vom 20.07.2009 Die Bedenken und Anregungen der Stellungnahme vom 10.03.2009 wurden in die vorliegende Entwurfsplanung übernommen und berücksichtigt. Keine weiteren Einwände.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlage Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
39	RBB Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH Stellungnahme vom	<p>Siehe Abwägung zu lfd. Nr. 29: Durch die Herausnahme der Bundesstraße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich in der Folge für die festgesetzten Flächen der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH als Bahnanlagen im Nordwesten eine Insellage ohne Verbund mit den sonstigen Flächen des Geltungsbereiches (Flurstück 39/1).</p> <p>Da die Bahnanlagen ebenso wie die Bundesstraße als planfestgestellt gelten und diese keine Erschließungsfunktion für das Planvorhaben übernehmen, werden in der Konsequenz die Bahnanlagen ebenso aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.</p> <p>Diese Änderungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans berühren nicht die Grundzüge der Planung und haben keine weiteren Auswirkungen auf die sonstigen Planinhalte.</p> <p>Von diesen Änderungen sind nur der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost sowie die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH betroffen. Diese Träger öffentlicher Belange wurden zu den angeführten Änderungen des Geltungsbereiches erneut beteiligt. Deren erneute Stellungnahmen beinhalten die Zustimmung zu den vorgenommenen Änderungen. Die Bahnanlagen werden durch das Planvorhaben des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.</p>
40	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Stellungnahme vom 15.07.2009	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
42	Stadt Zörbig Keine Stellungnahme abgegeben	<p>Es ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. (siehe Stellungnahme zum Vorentwurf: keine Einwände).</p>
43	Stadtverwaltung Delitzsch Stellungnahme vom 13.07.2009 Keine Einwände	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlage Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
47	Verwaltungsgemeinschaft „Muldestausee-Schmerzbach“ Stellungnahmen der Gemeinden Muldenstein und Pouch vom 23.07.2009 Seitens der Gemeinden Pouch und Muldenstein bestehen keine Bedenken und Einwände.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
	Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage Entwurf	
	Während der Offenlage der Entwurfsplanung wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung

Mit der Abwägung ergeben sich folgende Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans, welche mit der Satzung über den Bebauungsplan wirksam werden:

- Die Planzeichnung wird ergänzt um die Kennzeichnung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht; hier: unverwante Tiefbaustrecken des Altbergbaus.
- Die textliche Festsetzung zu den Einfriedungen / Zaunanlagen zur Vermeidung von Bertereinwirkungen für Kleinsäuger und Amphibien wird geändert.
- Der Begriff der Erstaufforstung nach Landeswaldrecht wird in die Textteile der Begründung, der Umweltprüfung sowie des Grünordnungsplans aufgenommen zur besseren Unterscheidung gegenüber den sonstigen Kompensationsmaßnahmen.
- Der Punkt A2 der Tabelle aus S. 20 im Grünordnungsplan wird geändert. Der Pflegezeitraum für Erstaufforstungen beträgt 5 Jahre lt. Waldumwandlungsbereich.
- Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist geändert. Die Verkehrsflächen der Bundesstraße sowie der Bahnanlagen sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.

**Bebauungsplan 2/2008 „Photovoltaikanlage, Flur 47“, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Entwurf vom 20.05.2009
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 10.07.2009 bis 10.08.2009
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Offenlager Entwurf in der Zeit vom 13.07.2009 bis 14.08.2009
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Bedenken	Abwägung, Berücksichtigung
-------------	--	----------------------------

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.

Von der Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nur folgende Träger öffentlicher Belange betroffen:

- Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost und
- Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH.

Die erneute Beteiligung und Einholung der Stellungnahmen wurde auf diese beiden Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde angemessen verkürzt und es wurde darauf verwiesen, dass die Stellungnahmen nur auf die vorgenommene Änderung des räumlichen Geltungsbereiches zu beziehen sind.
 (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmen der Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu.

gez. Dipl.-Ing. Rainer Dubiel
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Mittelstraße 56
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 03491-420785
 Fax 03491-420786
 e-mail: rainer.dubiel@t-online.de